

KAMMER - REPORT



Brandenburgische Bauordnung - Anhörung im Landtag

Am 17.09.2020 nahm Kammerpräsident Matthias Krebs an der mündlichen Anhörung vor dem Ausschuss Infrastruktur und Landesplanung teil. Dort nahm er Stellung zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung. Schwerpunkt seiner Ausführungen war das „kleine Bauvorlagerecht“. Eindringlich betonte er die Folgen einer solchen Gesetzesänderung, die insbesondere von den Linken mit Einreichung eines Änderungsantrages gefordert wird.

Wiederholt wurde der Vorwurf laut, dass die Genehmigungsverfahren zu lange dauern. Schuld sei die mangelhafte Qualität der Bauanträge. Es ist zu bezweifeln, dass dieses Problem durch die Erweiterung des Kreises der Bauvorlageberechtigten gelöst werden kann. Denn bauvorlageberechtigt zu sein, bedeutet, dass man als Ingenieur*in mindestens 6 Semester Hochschulstudium und 2 Jahre praktische Erfahrungen bei der Erstellung von Bauvorlagen vorweisen muss. Bauvorlageberechtigte Ingenieure kennen sich somit nicht nur in der Bauordnung aus, es gehören u. a. auch das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung, Sonderbauverordnung, Bauproduktenrecht

als auch technische Baubestimmungen zu ihrem Handwerkszeug.

Auch wenn durch den Europäischen und bzw. Deutschen Qualifikationsrahmen die Einstufung der Abschlüsse als Meister oder Bachelor als gleichwertig erfolgt ist, so sind diese nicht gleichartig. Der Inhalt einer Ausbildung ist anders, als das vermittelte Wissen, die Kompetenzen und Fertigkeiten eines wissenschaftlichen Studiums. Auch wenn es punktuelle Überschneidungen gibt. Beim Begriff der Gleichwertigkeit geht es darum, Lernergebnisse miteinander zu vergleichen und nicht darum, dass diese gleich im Sinne von identisch sind. Das ist im Ergebnis auch gar nicht möglich, denn die Ziele und Intentionen einer beruflichen Ausbildung und die einer Hochschulausbildung sind unterschiedlich und mitunter vollkommen verschieden. Geht es bei einer beruflichen Ausbildung um die Befähigung zum selbstständigen Handeln entsprechend den Anforderungen des Berufes, so steht bei einer Hochschulausbildung die Befähigung zum selbstständigen Handeln mit einem wissenschaftlichen Anspruch an die Berufssituation in mehrfacher Form im Vordergrund. Die Ergebnisse dieser verschiedenen Zielsetzungen in der Ausbildung, zusammen mit den vermittelten Inhalten und dem Umfang dieser, können also eben nicht gleich sein und sind gerade nicht gleichartig.

Der viel versprochene Abbau von Bürokratie durch ein „kleines Bauvorlagerecht“ für Handwerksmeister dürfte demnach auch wohl nur ein Wunschtraum bleiben. Es wird weder einfacher, noch schneller und vermeintlich auch nicht nachhaltiger, sollte es durch eine kleine Bauvorlage zu einer weiteren Listenführung kommen. Für den Fall, dass man darauf gänzlich verzichtet, unterlägen die bauvorlagerechtigten Meister weder einer Aufsicht, noch sonstigen Verpflichtungen. Bauherren würden im Falle eines Schadens alleine gelassen werden.

*Anja Schellhorn
Geschäftsführerin und
Monique Stache
Justiziarin*

INHALT

Brandenburgische Bauordnung - Anhörung	Seite 1
■ Fachartikel	Seite 2
Einsatz von Brennstoffzellen für die Wärmeversorgung	Seite 2
■ Alles was Recht ist	Seite 3
Was tun, wenn der Auftraggeber nicht zahlt?	Seite 3
Hinweis auf die befristete Erhöhung der Wertgrenze bei UVgo-Verhandlungsvergaben	Seite 3
Konkludente Abnahme von Heizungsanlagen	Seite 3
■ Interessante aus dem Berufsalltag	Seite 4
Zur Verwendung von grüner Stempelfarbe auf Bauvorlagen	Seite 4
■ Bei anderen gelesen	Seite 4
Neue Gebührenordnung	Seite 4
Neue Nachweisberechtigte	Seite 5
Sticker für Ihre E-Mail	Seite 5
■ Die Kammer gratuliert	Seite 5
■ Termine / Seminare / Impressum	Seite 6

MEHR INFO'S
AUF UNSERER
WEBSITE
www.bbik.de

■ FACHARTIKEL

Einsatz von Brennstoffzellen für die Wärmeversorgung

Das Prinzip der Brennstoffzelle wurde 1838 von Christian Friedrich Schönbein erforscht. Sir William Grove bemerkte mit Schönbein, dass die Brennstoffzelle die Umkehrung der Elektrolyse ist. Bereits 1894 erkannte Wilhelm Ostwald das große Potenzial der Brennstoffzelle.

Für den Einsatz von Brennstoffzellen im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden wird ausgenutzt, dass neben der Umwandlung von chemischer Energie in elektrische Energie auch Wärmeenergie anfällt.

Die Markteinführung stationärer Brennstoffzellen für die Hausenergieversorgung hat ca. 2015 begonnen. Für die Hausenergieversorgung werden sowohl Festoxidbrennstoffzellen (SOFC) als auch Polymerelektrolytbrennstoffzellen (PEMFC) als Heizsysteme angeboten. Aufgrund der höheren Betriebstemperatur finden SOFC-Heizgeräte vor allem in Altbauten und Gebäuden mit hohem Wärmeverbrauch und hohen Heizkreislauftemperaturen Anwendung. Niedertemperatur-Systeme mit Betriebstemperaturen von ca. 60 °C sind hingegen besonders für Neubauten und hochwertig sanierte (Niedrigenergie-) Gebäude mit geringen Rücklauftemperaturen der Heizkreisläufe (z. B. Fußbodenheizung) geeignet.

Üblicherweise werden Brennstoffzellen-BHKWs im Eigenheimbereich wärmegeführt eingesetzt. Stromgeführte Brennstoffzellen-BHKWs können in Zukunft Regellast zu Spitzenstromzeiten erzeugen und Fluktuation beim Stromangebot im Stromnetz, z. B. von PV- und Windkraftanlagen unterstützend ausgleichen. Dazu sind dann ausreichend dimensionierte Wärmespeicher vorzuhalten.

Steht als Brennstoff für Brennstoffzellen, die nur Wasserstoff nutzen können, nur Erdgas zur Verfügung, ist dieses in einem Dampfreforming-Verfahren mit Wasserdampf bei ca. 600 °C katalytisch in Wasserstoff umzuwandeln. Damit dieser Prozess funktioniert, muss Erdgas definierte Qualität eingesetzt werden (z. B. Erdgas H, E- oder LL-Gas). Der Wasserstoffanteil im Erdgas ist stark begrenzt und darf nicht stark schwanken. Für Industrie und Gewerbe werden stationäre Anlagen mit



© geralt | pixabay.com

elektrischen Leistungen > 5 kW eingesetzt.

Das erste europäische Brennstoffzellenkraftwerk im Megawatt-Leistungsbereich ging im September 2016 in Mannheim in Betrieb. Die Brennstoffzelle hat eine elektrische Leistung von 1,4 Megawatt. Strom und Abwärme werden in einem Industriebetrieb für Spezialwerkstoffe genutzt. Die Anlage wurde vom Brennstoffzellenhersteller Fuel Cell Energy Solutions GmbH geliefert. Die Anlage kann jährlich 11,2 Gigawattstunden Strom und etwa 6.000 Megawattstunden Wärme liefern.

Solche Anlagen sind auch für die Einbindung in Wärmenetze geeignet. Dort dürften sie zukünftig insbesondere als stromgeführte Anlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz von Brennstoffzellen lässt auch weitere Nutzungen zu. So kann bei ausreichend hohen Abwärmertemperaturen, wie sie z. B. bei Hochtemperatur-Brennstoffzellen entstehen, zusätzlich über Absorptionskältemaschinen, Kälte erzeugt und bereitgestellt werden.

Die sauerstoffarme Kathodenabluft von Brennstoffzellensystemen sorgt für eine Erhöhung des Brandschutzes durch Sauerstoffreduzierung. Da der präventive Brandschutz für z. B. Rechenzentren oder Tiefkühlager üblicherweise mit hohem energetischem Aufwand verbunden ist, ist dies ein interessanter Anwendungsmarkt für Brennstoffzellen. In Hessen betreibt beispielsweise die Firma Equinix seit Juli 2013 eine 100 kW-Brennstoffzelle in einem Frankfurter Rechenzentrum, wo diese zusätzlichen Nutzungen der Brennstoffzellenanlage eingesetzt werden.

*Dr. Norbert Mertzsch (VBIW)
Mitglied Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit*

■ ALLES WAS RECHT IST

Was tun, wenn der Auftraggeber nicht zahlt?



© Mohamed Hassan | pixabay.com

Gemäß EuGH-Urteil vom 28.01.2020 C-122/18 haben die EU-Mitgliedsstaaten die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in nationales Recht umzusetzen und sicherzustellen, dass die den öffentlichen Auftraggebern gewährte Zahlungsfrist von 30 oder 60 Tagen nicht überschritten wird.

Weigern sich öffentliche Auftraggeber, insbesondere Kommunen, Rechnungen für erbrachte Leistungen fristgerecht zu zahlen u. a. mit Begründungen aus der Corona-Pandemie, so werden Planern folgende Empfehlungen zum Durchsetzen ihrer Zahlungsansprüche gegeben.

Voraussetzung ist natürlich, dass die Leistungen vom Auftraggeber abgenommen wurden und eine prüffähige Rechnung vorliegt:

- An die nächsthöhere Behörde wenden, die die Rechtsaufsicht über die Kommune hat, i.d. Regel das Landratsamt.
- Schildern Sie dieser den Sachverhalt und machen Sie deutlich, dass kein sachlicher Grund gegen die Rechnungsbezahlung vorliegt.
- Bitten Sie, den Sachverhalt zu prüfen bzw. die Zahlung durch die Kommune zu veranlassen.

Hinweis auf die befristete Erhöhung der Wertgrenze bei UVgo-Verhandlungsvergaben

Gemäß Anordnung des Bundesinnenministeriums ist die entsprechende Wertgrenze für Vergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für die Zeit vom 20.04. bis 15.10.2020. Von 25.000 auf 100.000 € Nettoauftragwert vorübergehend erhöht worden.

Konkludente Abnahme von Heizungsanlagen

LG Landshut Urteil vom 07.12.2018 – 54 O 2864/15; BGB §§ 187(1), 188(2), 204(2), 634a(1) und § 640:

1. Mit Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, soweit eine Abnahmesituation vorlag, grundsätzlich die stillschweigende Abnahme des Werkes durch schlüssiges Verhalten erfolgt und der Lauf der 5-jährigen Verjährungsfrist in Gang gesetzt worden.
2. Die notwendige Prüfungszeit für eine Heizung beträgt nicht notwendig den ganzen Winter.



© USA-Reiseblogger | pixabay.com

Bernd Packheiser
Mitglied Honorar- und Vertragsausschuss

■ INTERESSANTES AUS DEM BERUFSALLTAG

Zur Verwendung von grüner Stempelfarbe auf Bauvorlagen

Eine simple Frage bringt einen manchmal ziemlich in Verlegenheit. So z. B. die Frage eines Bauherrn, warum die Bauaufsicht in Grün abzeichne bzw. die Stempelfarbe Grün ist.

In der VVBbgBo vom 18.2.2009 wird zu § 67 unter 67.4 zu Absatz 4 ausgeführt:

Die genehmigten Bauvorlagen und die Bauvorlagen, auf die sich die Bindungswirkung des Vorbescheides erstreckt, sind mit dem Stempel- aufdruck in grüner Farbe zu versehen.

Es steht nicht geschrieben, dass Eintragungen und Unterschriften in der Farbe Grün auszuführen sind. Sollte aber besser so sein und ist auch so die Praxis.

Auch in der DDR gab es diese Regelung. Die Deutsche Bauordnung hat in der 1. Durchführungsbestimmung zur 2. Verordnung über die staatliche Bauaufsicht im § 8 dieses Privileg etwas konkreter eingefasst. Dort wurde festgelegt:

„ durch einen einheitlichen Stempel in grüner Farbe. Dem Stempel sind das Datum und der

Name des Verantwortlichen in grüner Tintenschrift beizufügen. Bauaufsichtliche Urkunden sind mit grüner Tinte zu unterschreiben. Anderen Stellen sind Stempel oder Vermerke in grüner Farbe auf Bauunterlagen untersagt.“

Die Formulierung aus der Deutschen Bauordnung dürfte konkreter und unmissverständlicher sein. In der Praxis wird das auch so gehandhabt, wie es in der Deutschen Bauordnung festgelegt wurde.

Es ist also in der Tat eine Amtsanmaßung, wer mit Grün, außer die Bauaufsicht in den Bauvorlagen Eintragungen vornimmt. Dies bedeutet, dass Grüneintragungen auf Bauunterlagen aus der DDR nach wie vor gültig sind. Auch in Unterlagen der Immobilienwirtschaft sollte man besser nicht mit Grün einzeichnen, unterschreiben oder abstempeln.

Ein grüner Stempel oder grüne Eintragungen in Wertermittlungsgutachten und anderen Gutachten sollte besser unterbleiben.

*Klaus Haake
Vizepräsident*

KAMMER-TIPP

Schauen Sie regelmäßig auf der Website vorbei, beteiligen Sie sich an Umfragen, halten Sie ihre Daten im Mitgliederbereich aktuell und kontaktieren Sie uns, wenn Sie Themen beschäftigen, die für alle Mitglieder wichtig erscheinen.

■ BEI ANDEREN GELESEN

Der Wärmebedarf neu errichteter Gebäude ist gemäß Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) anteilig durch erneuerbare Energien abdeckbar. In Baden-Württemberg gilt das auch für die Sanierung von Gebäuden. Für Mehrfamilienhäuser lassen sich dafür KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) gut nutzen. Die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) hat dazu ihr umfassendes Wissen rund um die Kraft-Wärme-Kopplung in einem neuen Ratgeber aufbereitet und auf ihrer Website veröffentlicht.

*Dr. Norbert Mertzsch (VBIW)
Mitglied Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit*

[Hier finden Sie den kostenfreien Ratgeber der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH.](#)

■ KAMMER AKTUELL

Am 14. August 2020 hat die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) in ihrer Sitzung die **Neufassung der „Gebührenordnung“** für die Arbeit der Brandenburgischen Ingenieurkammer beschlossen.

Als Grundlage der Neuauflage dient der Paragraph 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 4]) mit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung.

Die Gebührenordnung wurde fristgemäß auf der Website der Brandenburgischen Ingenieurkammer veröffentlicht und tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

SCHREIBEN SIE
UNS, WAS SIE
BEWEGT UND
INTERESSIERT
info@bbik.de

■ DIE KAMMER GRATULIERT

Wir gratulieren allen Mitgliedern ganz herzlich, die zwischen dem 16. Oktober 2020 und dem 15. November 2020 einen runden Geburtstag ab dem 30. Lebensjahr feiern:

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Fichte, Schipkau
Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Wagenbreth, Cottbus
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Bergemann, Bernau

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Ullrich Schlüter, Kremmen
Dr.-Ing. Wolfgang Seidel, Neuenhagen

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Detlef Schwengler, Stahnsdorf
Dipl.-Ing. Lothar Wild, Wriezen

65. Geburtstag

Dipl. - Ing. (FH) Bernd Kopietz, Kyritz
Dipl.-Ing. Ingo Waldmann, Berlin
Dipl.-Ing. Eberhard Zech, Groß Lindow

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Detlev Kostka, Berlin
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Holtz, Fürstenwalde
Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schütz, Meyenburg
Dipl. - Ing. (FH) Dirk Ziesche, Panketal
Dipl.-Ing. (FH) Wulf Heinrich Krüger, Altlandsberg
Dipl.-Ing. Elke Choschzick, Zeuthen

55. Geburtstag

Dr.-Ing. Frank Mönke, Cottbus
Dipl.-Ing. (FH) Sven Wilke, Neuenhagen
Dipl.-Ing. (FH) Burghard Emersleben, Falkensee
Dipl. - Ing. (FH) Karsten Ziemainz, Alt Zauche-
Wußwerk

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Toralf Chryselius, Hohen Neuendorf
Dipl.-Ing. (FH) Mario Rabeus, Oranienburg
Mark Tobien M. Eng., Blankenfelde

45. Geburtstag

Dipl.-Ing. (BA) Christian Stock, Hohenahlsdorf
Dipl. - Ing. (FH) Andreas Pasewaldt, Pasewalk

35. Geburtstag

Marcel Kupillas M. Eng., Finsterwalde

.....
Die BBIK veröffentlicht an dieser Stelle ausschließlich Daten von Personen, die einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt haben.

■ KAMMER AKTUELL

Neue Nachweisberechtigte

Brandschutzplanung

Falk Schubert B. Eng. | ID 96780

Tragwerksplanung

Dipl.-Ing. Michael Hruschka | ID 98293

Dipl.-Ing. Karsten Reimann | ID 10547

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Faensen | ID 98303

Korrektur

In der Ausgabe Juli/August wurde **Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Müller-Groba** fälschlicherweise als eingetragene Brandschutzplanerin veröffentlicht.

Sticker für Ihre E-Mail

Vielleicht haben es einige Mitglieder schon bemerkt. Seit letztem Monat haben Sie in Ihrem Mitgliederbereich die Möglichkeit, sich einen Sticker für Ihre E-Mailsignatur herunterzuladen und somit auch nach außen zu zeigen, dass Sie Mitglied der BBIK sind.



Mit diesem Statement stehen Sie nicht nur für Qualität und Sachverstand, sondern stärken auch die Marke „INGENIEUR“ und die damit verbundene Expertise.

Zeigen Sie, dass Sie Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer sind und laden Sie sich die Datei herunter. Speichern Sie diese in Ihrer E-Mailsignatur ab. Sie finden den „Sticker“ in Ihrem Mitgliederbereich unter dem Punkt „Stammdaten“.

Die Kammer möchte auch weiterhin die Kommunikation mit ihren Mitgliedern ausbauen. Um dies im Sinne der Mitglieder zu gestalten, ist ein Austausch wichtig.

Schauen Sie regelmäßig auf der Website vorbei, beteiligen Sie sich an Umfragen, halten Sie ihre Daten im Mitgliederbereich aktuell und kontaktieren Sie uns, wenn Sie Themen beschäftigen, die für alle Mitglieder wichtig erscheinen.

■ TERMINE UND SEMINARE

Aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Sie darauf hinweisen, dass jederzeit geplante Veranstaltungen abgesagt werden können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig auf unserer Homepage. (www.bbik.de)
Alle Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender auf der Homepage stehen, finden statt.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Wir bitten Sie sich für die Veranstaltungen, wenn möglich über die Website anzumelden.

TERMIN / ORT	SEMINAR / THEMA	REFERENT	GEBÜHR M=Mitglied NM = Nichtmitglied
10.11.2020 16:00 - 17:30 Uhr	Online-Seminar „Grünen Strom und Wärme speichern - Aber wie?“ <i>Fachgespräch der Fachsektion Nachhaltigkeit, Energie und Umwelt</i>	Dr. Norbert Mertzsch	kostenfrei
11.11.2020 16:00 - 19:00 Uhr Hangelsberg	<u>Regionale Mitgliederversammlung</u> Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Frankfurt (Oder)	Dr.-Ing. Peter Baum	kostenfrei
26.11.2020 16:00 - 19:00 Uhr Zepernick	Viertes Baukulturgespräch vor Ort Grundschule Zepernick		kostenfrei
09.12.2020 09:30 - 17:30 Uhr Potsdam	<u>3. Ostdeutscher Unternehmertag</u>		M: 71,00 € NM: 89,00 €
09.12.2020 09:00 - 17:00 Uhr Potsdam	<u>Seminar sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung</u> Elektrotechnik (ETK)	Dipl.-Ing. Andreas Junkert Dipl.-Ing. Werner Schauerte	M: 400,00 € NM: 500,00 €
10.12.2020 und 11.12.2020 09:00 - 17:00 Uhr Potsdam	<u>Seminar sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung</u> Sicherheitsstromversorgungen (SSV)	Dipl.-Ing. (FH) Christoph Stiene	M: 700,00 € NM: 850,00 €
11.01.2021 09:00 - 17:00 Uhr Potsdam	<u>Seminar sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung</u> Bauordnungsrecht (BOR)	Dipl.-Ing. (TU) Bernd Maslo	M: 400,00 € NM: 500,00 €
12.01.2021 13.01.2021 09:00 - 17:00 Uhr Potsdam	<u>Seminar sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung</u> Anforderungen an den PSV und Prüfungen (AfP)	Dipl.-Ing. (FH) Dirk Borrmann	M: 400,00 € NM: 500,00 €

Impressum:

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Brandenburg (Beilage)
Herausgeber: Brandenburgische Ingenieurkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schlaatzweg 1 (Haus der Wirtschaft), 14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 7 43 18-0 | Fax.: 0331 / 7 43 18-30 | www.bbik.de | info@bbik.de
Redaktion: Klaus Haake, Bernd Packheiser, Dr. Norbert Mertzsch, Maria Roloff | Layout: Maria Roloff, BBIK
Redaktionsschluss: 04.09.2020

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.
Wir danken allen, die zum Gelingen dieser Ausgabe beigetragen haben.